

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

(Änderung vom 3. Juli 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 14. Mai 2014 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen

(Änderung vom 3. Juli 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 14. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen (VBN)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. Juli 2024

Der Anspruch auf Ausrichtung der geänderten Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen besteht für die ab dem 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen.

Anhang: Berechnung der Beitragshöhe gemäss § 4

¹ Der Zuschlag (Z) beträgt:

- für extensiv genutzte Wiesen in der Tal- und Hügelzone Fr. 5/Are,
- für extensiv genutzte Wiesen in der Bergzone I und II Fr. 4/Are,
- für extensiv genutzte Weiden und wenig intensiv genutzte Wiesen und Uferwiesen Fr. 4.50/Are,
- in den übrigen Fällen Fr. 2/Are.

Anmerkungen 2–4 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 569/2014 erliess der Regierungsrat die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen (LS 702.25). Am 1. Juli 2014 trat die Verordnung in Kraft. Die Verordnung regelt unter anderem die Entschädigungshöhe für die Bewirtschaftung von überkommunalen Naturschutzgebieten.

Die kantonale Regelung für Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen orientiert sich stark an der nationalen Regelung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13). Die Anforderungen für die kantonalen Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen decken sich nämlich zu einem grossen Teil mit den Voraussetzungen, die für BFF gemäss der DZV gelten. Zudem sind die Naturschutzflächen zum grössten Teil landwirtschaftliche Nutzflächen, die von direktzahlungsberechtigten Landwirtinnen und Landwirten bewirtschaftet werden, die diese Flächen auch als BFF anmelden können und entsprechend Bundesbeiträge gemäss DZV erhalten. Die Beitragshöhen der kantonalen Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen setzen sich folglich aus den entsprechenden Beitragskategorien des Bundes und den kantonalen Naturschutzzuschlägen zusammen. Wenn einzelne Beitragshöhen des Bundes angepasst werden, verändert sich auch die Gesamtsumme des Bewirtschaftungsbeitrags für Naturschutzleistungen. Die Auszahlung der Bundesbeiträge und der kantonalen Naturschutzzuschläge erfolgt gemeinsam als Gesamtbetrag über das gleiche Auszahlungssystem.

Der Bundesrat hat auf den 1. November 2023 Anpassungen an den relevanten Beitragshöhen in der DZV vorgenommen. Er hat den Beitrag für die Qualitätsstufe I für die BFF-Typen extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden und Uferwiesen in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Zone um Fr. 1.50 bis Fr. 3 pro Are gekürzt. Diese Kürzungen wirken sich direkt auf die Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen aus. Der Bund begründet die Kürzung mit Finanzumlagerungen innerhalb der Direktzahlungen zu den 2023 neu eingeführten Produktionssystembeiträgen und nicht mit geringeren Kosten oder geringeren Anforderungen an die zu erbringende Leistung für die entsprechenden BFF-Typen. Die Finanzumlagerung ist mit Bezug zu den Naturschutzbeiträgen sachfremd, und der Umfang der geforderten Leistung für die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen ist nach wie vor mindestens gleich hoch bzw. die anfallenden Kosten sind aufgrund der Teuerung tendenziell

höher. Eine Kürzung der entsprechenden Beiträge ist daher für die Hot-spots der Biodiversität fachlich nicht gerechtfertigt, weshalb die Kürzung durch kantonale Mittel kompensiert werden soll. Künftige Anpassungen der Beitragshöhen des Bundes werden wiederum auf ihre Auswirkungen auf die kantonalen Naturschutzbeiträge beurteilt.

Konkret soll die Kürzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden und Uferwiesen durch den Bund für die Flächen gemäss der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen durch den Kanton vollumfänglich kompensiert werden. Diese Kompensation erfolgt durch die Anpassung des Zuschlags Z, der bis anhin Fr. 2/Are beträgt.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung war in der DZV noch ein Zusatzbeitrag QIII für Schutzgebiete von nationaler Bedeutung ab 2016 vorgesehen. Dieser Zuschlag wurde vom Bund jedoch vor seiner Einführung aufgehoben. Deshalb ist der Hinweis auf QIII in Schutzgebieten von nationaler Bedeutung beim Zuschlag Z wegzulassen. Da jede Verordnung eine Abkürzung haben soll, wird diese Änderung zudem zum Anlass genommen, eine solche Abkürzung auch für die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen (VBN) einzuführen.

Im Anhang der Verordnung wird die Anmerkung 1 entsprechend wie folgt geändert:

Der Zuschlag (Z) beträgt:

für extensiv genutzte Wiesen in der Tal- und Hügelzone Fr. 5/Are

für extensiv genutzte Wiesen in der Bergzone I und II Fr. 4/Are

für extensiv genutzte Weiden und wenig intensiv genutzte Wiesen und Uferwiesen Fr. 4.50/Are

in den übrigen Fällen Fr. 2/Are

B. Auswirkungen

Die dargelegte Kompensation hat jährliche Mehrkosten zulasten des Natur- und Heimatschutzfonds von rund Fr. 500 000 zur Folge. Diese Kosten sind im Budget 2024 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 in der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, eingestellt. Für die Gemeinden ergeben sich weder Mehrkosten noch administrativer Aufwand. Kantonale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen werden im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz vom Bund mit Pauschal-

beträgen pro Hektare abgegolten, weshalb für die kantonalen Mehrkosten keine direkte Gegenfinanzierung durch den Bund erfolgt.

C. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) zur Folge.

D. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Die Auszahlung der angepassten Beiträge für die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen erfolgt – um die Anpassungen des Bundes an den relevanten Beitragshöhen in der DZV rechtzeitig zu kompensieren – für die entsprechenden ab dem 1. Januar 2024 erbrachten Leistungen.